Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 261.

Donnerstag den 12. November 1868.

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 21. September 1868 Z. 22902 zu Recht erkannt, daß der Inhalt des in der Zeitschrift „Národní Noviny" vom 16. September 1868, Nr. 60 unter der Rubrik „Hlasy casopisecké" enthaltenen Citates aus der russischen Zeitschrift „Moskva" den Thatbestand des in § 65 lit. a St. G und Art. II des Gesetzes vom 17 December 1862, dann der Inhalt der in demselben Blatte unter der Ueberschrift „Tábor Lidu na Konci Chlumu" enthaltenen Originalcorrespondenz den Thatbestand des im § 300 und 305 St. G. textirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begründet, und dem zufolge die veranlaßte Beschlagnahme dieses Blattes bestätigt und die weitere Verbreitung desselben verboten wird.

(415—3) Nr. 5785.

Concurs-Ausschreibung.

Für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ist eine Ober-Ingenieursstelle I. Classe mit dem Gehalte von 1500 fl. und dem Quartiergelde von 300 fl. eventuell im Vorrückungsfalle eine solche Stelle II. Classe mit dem Gehalte von 1300 fl. und dem gleichen Quartiergelde zu besetzen, für welche der Concurs mit dem Bemerken verlautbart wird, daß im weiteren Vorrückungsfalle des vorhandenen Baupersonales gleichzeitig auch die hiedurch in Erledigung kommenden Ingenieursstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 1100 fl. und 1000 fl., oder die Bauadjunctenstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 800 fl. und 700 fl., sämmtlich mit den sistemisirten Quartiergeldern, für den Fall der Verwendung in Wien, zur Besetzung gelangen werden.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre, mit den erforderlichen Behelfen über die Befähigung und bisherige Dienstleistung oder Verwendung im Baufache wohl instruirten Gesuche längstens

bis 15. November d. J.,

und insoferne dieselben im öffentlichen Staatsdaudienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Wien, am 24. October 1868.

Vom Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei.

(429—1) Nr. 13496.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Gymnasium zu Cilli ist eine Lehrstelle für die lateinische, griechische und deutsche Sprache mit dem Gehalte von 840 fl. ö. W. nebst dem Rechte auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. ö. W. und auf Decennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche bis

15. December d. J.

im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei für Steiermark einzubringen.

Graz, am 31. October 1868.

Von der k. k. steiermärk. Statthalterei.

(419—1) Nr. 3815.

Kundmachung.

Laut steuerämtlicher Vorschreibung sind nachstehende Gewerbsparteien mit den Steuern noch im Ausstande, als:

Kobler Johann, Zündhölzel-Fabrikant in Veldes, sub Art. 14 mit . . . 2 fl. 62 kr.

Schoklitsch Georg, Sattler von eben dort, sub Art. 14 mit . . . . . 8 fl. 51 kr.

Prettner Mathias, Tischler von Untergörjach, sub Art. 15 mit . . . . 4 fl. 72½ kr.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 30 Tagen beim Steueramte Radmannsdorf zu erlegen, widrigens die Gewerbe von Amtswegen werden gelöscht werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 3. November 1868.

(430—1) Nr. 9136.

Kundmachung.

Nach § 65 der hierortigen Gemeindeordnung müssen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse alljährlich vor Anfang des Rechnungsjahres und vor deren Prüfung und Feststellung durch den Gemeiderath von dem Magistrate zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Das Präliminare für das Rechnungsjahr 1869 ist nunmehr zusammengestellt worden und liegt im magistratlichem Expedite zu Jedermanns Einsicht offen.

Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß allfällige Gegenerinnerungen der Gemeindeglieder dortselbst eingebracht werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 10. November 1868.

(417—2) Nr. 9008.

Kundmachung.

Die Jahresinteressen der Helena Valentinschen Waisenstiftung im Betrage von 90 fl. 82 kr. kommen für das Jahr 1868 zur Vertheilung.

Auf diese Stiftung haben elternlose, in der Pfarre Maria Verkündigung in Laibach geborene Kinder bis zum erreichten 15. Lebensjahre Anspruch.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende November l. J. hieramts zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 3. November 1868.

(428—1) Nr. 6116.

Kundmachung

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am

21. November l. J.

Vormittags 11 Uhr am Amtstage zu Senosetsch die versteigerungsweise Verpachtung des Bretter- und Holzwaarenaufschlages auf ein oder auch mehrere weitere Jahre vom 1. Jänner 1869 angefangen stattfinden werde.

Erstehungslustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß jeder Licitant vor der Licitation eine 10% Caution erlegen müsse und die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich bei der k. k. Bez.-Hauptmannschaft, am Licitationstage aber beim Amtstage in Senosetsch eingesehen werden können.

Schriftliche, mit der 10% Caution versehene vorschriftsmäßig verfaßte Offerte werden ebenfalls angenommen, müssen jedoch vor Beginn der Licitation der Commission überreicht werden.

K. k. Bez.-Hauptmannschaft Adelsberg, am 9. November 1868.

(421—2) Nr. 1753.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 Metzen Weizen,
1400 „ Korn,
200 „ Kukurutz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurutz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamtscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1868

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis 20sten December 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 6. November 1868.